

JACQUELINE PÄSSLER

Das Gebot zur Führung
des Rechtsformzusatzes
im Kapitalgesellschaftsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

378

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

378

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Jacqueline Päßler

Das Gebot zur Führung des
Rechtsformzusatzes
im Kapitalgesellschaftsrecht

Verstoßfolgen und kollisionsrechtliche Anknüpfung

Mohr Siebeck

Jacqueline Päßler, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand; seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung in Jena; seit 2015 Referendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht; 2016 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-155164-2

ISBN 978-3-16-155122-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck, Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung (*Professorin Dr. Giesela Rühl*). Die berücksichtigte Literatur befindet sich auf dem Stand von Anfang Oktober 2016.

Vornehmlich danke ich meiner überaus geschätzten Doktormutter, Frau *Professorin Dr. Giesela Rühl*, die mich schon zu Studienzeiten für das Internationale Privatrecht begeistert hat. Insbesondere danke ich ihr für die anregenden Gespräche, für ihre wertvollen Impulse und dafür, dass sie mir trotz der Einbindung in interessante Lehrstuhlprojekte genügend Freiräume ließ, damit ich mein Dissertationsvorhaben zügig abschließen konnte. Schließlich hat sie das Erstgutachten innerhalb weniger Wochen erstellt, wofür ich ihr sehr dankbar bin. Bei Herrn *Professor Dr. Walter Bayer* bedanke ich mich für die sehr rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie dafür, dass er bereits im Studium mein Interesse am Gesellschaftsrecht, neben Vorlesungen auch durch spannende Veranstaltungen außerhalb des klassischen juristischen Curriculums, geweckt hat. Ferner danke ich dem *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* in Hamburg für die Möglichkeit, unter hervorragenden Bedingungen als Gast einen Monat zu forschen, sowie Herrn *Professor Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow* für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Von ganzem Herzen bedanke ich mich zudem bei meiner Familie und meinen Freunden. Sie haben mich – jeder auf seine Weise – stets unterstützt und für eine unvergessliche Zeit gesorgt. Meine Eltern danke ich für ihre stetige Unterstützung während meines gesamten Studiums, insbesondere auch meines Auslandsaufenthaltes, und der Anfertigung meiner Dissertation. Der allergrößte Dank gilt meinem Freund, *Dr. Philipp Scholz*. Er hat nicht nur mit seiner erfrischenden Diskussionsbereitschaft einen unverzichtbaren Beitrag für das Gelingen der vorliegenden Arbeit geleistet, sondern gerade auch mit seinem bedingungslosen Rückhalt, seinem unermesslichen Verständnis und seiner Liebe

stets dafür gesorgt, dass ich keinen Tag die Überzeugung und Freude verloren habe.

Hamburg, im Oktober 2016

Jacqueline Päßler

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
A. Einleitung	1
B. Der Normzweck des Gebots zur Führung des Rechtsformzusatzes	7
C. Folgen von Verstößen gegen das Gebot zur Führung des Rechtsformzusatzes nach materiellem deutschen Recht	21
D. Kollisionsrechtliche Anwendbarkeit der Haftungsgrundsätze	97
E. Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit bei der Anwendung der Vertreterhaftung auf europäische Auslandsgesellschaften	151
F. Gesamtfazit	157
Zusammenfassung in Thesen	163
Literaturverzeichnis	171
Entscheidungsverzeichnis	187
Stichwortverzeichnis	191

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss	1
II. Gang der Untersuchung	4
B. Der Normzweck des Gebots zur Führung des Rechtsformzusatzes	7
I. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8
II. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	10
III. Aktiengesellschaft	12
IV. Europäische Aktiengesellschaft	13
V. Das Rechtsformgebot der Publizitätsrichtlinie	16
VI. Internationale Regelungen des Rechtsformgebots	17
VII. Das handelsrechtliche Rechtsformgebot für Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften gemäß § 19 Abs. 1 HGB	18
VIII. Fazit	19
C. Folgen von Verstößen gegen das Gebot zur Führung des Rechtsformzusatzes nach materiellem deutschen Recht	21
I. Rechtsprechungsgrundsätze zur Haftung bei reinen Inlands- sachverhalten	21
1. Weglassen des Rechtsformzusatzes	22

a) Überblick über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	22
aa) Vertragsschluss mit der Gesellschaft nach den Grundsätzen des unternehmensbezogenen Geschäfts	22
bb) Zusätzliche Haftung des die Rechtsform verschweigenden Stellvertreters	22
cc) Rechtsdogmatische Anknüpfung der Vertreterhaftung	23
dd) Tatbestandsvoraussetzungen der Vertreterhaftung	25
b) Zum Vertragsschluss mit der Gesellschaft über die Grundsätze des unternehmensbezogenen Geschäfts	25
aa) Die „Grundsätze des unternehmensbezogenen Geschäfts“ als Auslegungsregel	26
bb) Zur Anwendung der Grundsätze auf den Vertragsschluss unter Weglassen des gebotenen Rechtsformzusatzes	27
(1) Unbeachtlichkeit der Grundsätze des unternehmensbezogenen Geschäfts für die Feststellung des Handelns „im fremden Namen“	27
(2) Differenzierung zwischen der Feststellung des Handelns „im fremden Namen“ und der Frage, „in wessen Namen“ gehandelt wird	28
(3) Kein Vertragsschluss mit der Gesellschaft nach den Grundsätzen des unternehmensbezogenen Geschäfts als Auslegungsregel	29
(4) Abgrenzung zur Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtritts und arglistiger Täuschung	31
(5) Nachteile für den Vertragspartner bei Verneinung eines Vertragsschlusses mit der Gesellschaft	32
cc) Fazit	33
c) Zur Haftung des Vertreters	33
aa) Keine „Rechtsscheinhaftung analog § 179 BGB“	34
bb) Keine Rechtsscheinhaftung im eigentlichen Sinne	36
cc) Analoge Anwendung von § 179 BGB	38
(1) Voraussetzungen für die Analogiebildung im Allgemeinen	38
(a) Gesetzeslücke	38
(b) Lückenfüllung	39

(2) Gesetzeslücke: Keine effektive Absicherung der Rechtsformgebote durch zivilrechtliche Haftungstatbestände	40
(a) Gebotsnormen zur Führung des Rechtsformzusatzes ohne Verstoßfolgennormen	40
(b) Kein hinreichender Schutz durch allgemeinzivilrechtliche Ansprüche	41
(aa) Ansprüche gegen die Gesellschaft	41
(bb) Haftung des Vertreters gemäß § 179 BGB (Vertreter ohne Vertretungsmacht)	41
(cc) Haftung des Vertreters aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB (<i>culpa in contrahendo</i>)	42
(dd) Haftung des Vertreters aus § 823 Abs. 2 BGB (Verstoß gegen Verbotsgesetz)	44
(ee) Haftung des Vertreters aus § 37 Abs. 2 Satz 2 HGB	44
(c) Zwischenfazit: Gesetzeslücke	44
(3) Lückenfüllung: Vertreterhaftung analog § 179 BGB	46
(a) Normzweck des § 179 BGB	46
(b) Ähnlichkeit der Täuschung über die Vertretung einer Kapitalgesellschaft	47
(c) Unbeachtlichkeit der Kumulativhaftung von Vertretenem und Vertreter	48
(d) Wertungsmäßige Kongruenz auf Rechtsfolgen- seite	50
(e) Haftungsbegrenzung nach § 179 Abs. 2 BGB und Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 Satz 1 BGB	51
(4) Zwischenergebnis	52
d) Anwendungszweifel bei bloßem Weglassen des Rechtsformzusatzes wegen der nach § 19 Abs. 1 HGB gebotenen Firmenzusätze	52
aa) Veränderte Ausgangslage: Firmenzusätze für alle Kaufleute gemäß § 19 Abs. 1 HGB	53
bb) Fehlen eines „Rechtsformgebots“ für Nichtkaufleute als Anknüpfungstatsache des Vertrauens bei Weglassen des Rechtsformzusatzes	54

cc)	Kein Firmenzusatz für nicht eingetragene Kaufleute? . . .	56
dd)	Wertung von § 1 HGB: Kaufmannseigenschaft auch ohne Firma und Handelsregistereintragung	56
ee)	Normative Absicherung	57
ff)	Zwischenergebnis	57
e)	Ergebnis	58
2.	Verwendung eines falschen Rechtsformzusatzes	59
a)	BGH, Urteil vom 12.06.2012: Vertreterhaftung auch bei Auftreten für eine Unternehmergeellschaft unter Verwendung des GmbH-Zusatzes	60
aa)	Sachverhalt	60
bb)	Die Argumentation des BGH und offengelassene Fragen	60
(1)	Normzweck des Rechtsformgebotes der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG	61
(2)	Unbeachtlichkeit einer fehlenden Garantie für das Nochvorhandensein des Stammkapitals bei Vertragsschluss mit einer GmbH	61
(3)	Unbeachtlichkeit des Hinweises auf die „beschränkte Haftung“ durch die Verwendung des GmbH-Zusatzes	62
(4)	Unbeachtlichkeit des zusätzlichen Zusatzes „u.G.“	62
(5)	Keine Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft	62
(6)	Keine Entscheidung über eine Begrenzung des Haftungsumfangs auf die Stammkapitaldifferenz zum Mindeststammkapital der GmbH	63
b)	Zur Übertragung der Vertreterhaftung analog § 179 BGB auf die Vertretung einer Unternehmergeellschaft unter Verwendung des GmbH-Zusatzes	63
aa)	Kritische Rezeption im Schrifttum	64
bb)	Maßstab der Übertragbarkeit: normative Vergleichbarkeit mit dem Weglassen des gebotenen Rechtsformzusatzes	65
cc)	Vergleichbarkeit des Rechtsverstößes	65
dd)	Vergleichbarkeit des Rechtsscheins	66
(1)	Grundsätzliche Vergleichbarkeit	66

(2) Keine durchgreifenden Bedenken wegen Vertretung einer Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“	67
(a) Unbeachtlichkeit der Ausgestaltung der Unternehmergesellschaft als Rechtsformvariante der GmbH	68
(b) Unbeachtlichkeit der Offenbarung der „beschränkten Haftung“ bei Vertretung als GmbH	69
(c) Unbeachtlichkeit der Möglichkeit des Stammkapitalverbrauchs in der GmbH	70
(3) Unbeachtlichkeit fehlender Vertreter- und Gesellschafterhaftung bei der GmbH	71
(4) Zwischenergebnis	71
ee) Zum Haftungsumfang	71
(1) Keine Beschränkung auf die Stammkapitaldifferenz zu 25.000 Euro	72
(a) Grundsätzliche Bedenken gegen eine Haftungsbeschränkung mit Blick auf die Rechtsgrundlage der Vertreterhaftung	72
(b) Keine Beschränkung gegenüber dem einzelnen Gläubiger	72
(c) Keine Beschränkung gegenüber der Gläubigersamtheit	73
(d) Generelle Unbeachtlichkeit der tatsächlichen Stammkapitaldifferenz	74
(2) Außenhaftung	76
ff) Zwischenergebnis: Übertragbarkeit der Rechtsprechungsgrundsätze auf die Vertretung einer Unternehmergesellschaft unter Verwendung des GmbH-Zusatzes	76
c) Übertragbarkeit der Vertreterhaftung analog § 179 BGB auf die grundsätzliche Verwendung eines unrichtigen Rechtsformzusatzes	77
aa) Verwendung eines einer anderen Gesellschaftsform vorbehaltenen Rechtsformzusatzes	77
(1) Anmaßung einer Rechtsform mit höherem Stammkapital	77
(2) Anmaßung einer Rechtsform mit geringerem Stammkapital	78

bb) Verwendung eines generell unzulässigen Rechtsformzusatzes	79
d) Ergebnis: Übertragbarkeit der Rechtsprechungsregeln bei Verwendung eines unrichtigen Rechtsformzusatzes	79
II. Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf Auslandsgesellschaften	80
1. Motive für das Auftreten von Auslandsgesellschaften unter falscher Rechtsform	80
2. Vorhandene Rechtsprechung	81
a) OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.04.2004	82
b) OLG Köln, Urteil vom 04.02.2005	82
c) BGH, Urteil vom 05.02.2007	83
d) OLG Schleswig, Urteil vom 24.10.2008	83
e) OLG Rostock, Urteil vom 05.10.2010	84
f) Zwischenfazit	84
aa) Klare Konturierung der Vertreterhaftung bei Weglassen des gebotenen Rechtsformzusatzes	84
bb) Keine Rechtsprechung zur Verwendung eines unrichtigen Rechtsformzusatzes	85
3. Meinungsstand im Schrifttum	85
4. Übertragung im Wege der Substitution	86
a) Grundsätzliche Anforderungen an die Substitution	87
b) Vertreterhaftung bei Verschweigen der Rechtsform	88
aa) Grundsätzliche Substituierbarkeit der Vertreterhaftung bei Weglassen des Rechtsformzusatzes	88
bb) Substituierbarkeit von Gesellschaftsform und Rechtsformgebot	88
c) Vertreterhaftung bei Anmaßung einer deutschen Rechtsform	89
d) Über das ausländische Rechtsformgebot hinausgehende Anforderungen an die Offenbarung der Rechtsform	90
aa) Kein inländisches Rechtsformgebot für ausländische Gesellschaften	90
bb) Aber: Erforderlichkeit der Angaben zu Register und Satzungssitz	92
e) Zwischenergebnis	93
5. Fazit	94
III. Fazit zu den Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Gebot zur Führung des Rechtsformzusatzes nach materiellem deutschen Recht	95

D. Kollisionsrechtliche Anwendbarkeit der Haftungsgrundsätze	97
I. Anwendbares Haftungsrecht bei Täuschung des Geschäfts- gegners durch Verstöße gegen das Rechtsformgebot bei Vertragsabschluss	99
1. Methodische Vorfragen	99
a) Funktional-teleologische Qualifikation	99
b) Gegenstand der Qualifikation	101
2. Rechtsscheinanknüpfung	102
a) Rechtsscheinanknüpfung in der Rechtsprechung des BGH	102
b) Art. 12 Abs. 3 EGBGB-E im Referentenentwurf für IntGesR	104
c) Keine Rechtsscheinanknüpfung unter der Geltung der Rom-Verordnungen	105
d) Fazit	107
3. Vollmachtsstatut	108
4. Verschulden bei Vertragsverhandlungen	111
a) Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 12 Abs. 1 Rom II-VO	111
aa) Konkretisierung durch Erwägungsgrund 30 Rom II-VO	112
bb) Kein Ausschluss wegen Verletzung des Integritäts- interesses entsprechend Erwägungsgrund 30 Satz 4 Rom II-VO	112
cc) Verletzung einer Offenlegungspflicht im Sinne von Erwägungsgrund 30 Satz 2 Rom II-VO	113
dd) Unmittelbarer Zusammenhang mit Verhandlungen vor Vertragsschluss im Sinne von Erwägungs- grund 30 Satz 3 Rom II-VO	114
(1) Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs auch bei Verletzung einer Offenlegungspflicht im Sinne von Erwägungsgrund 30 Satz 2 Rom II-VO	114
(2) Anforderungen an den unmittelbaren Zusammenhang mit Verhandlungen vor Vertragsschluss im Sinne von Erwägungs- grund 30 Satz 3 Rom II-VO	114

(3) Offenlegung der Rechtsform durch den Stellvertreter einer Kapitalgesellschaft als unmittelbar verhandlungsbezogene Pflicht	115
(a) Tatsächliche Verhandlungen über einen Vertragsschluss	115
(b) Offenlegung des Rechtsformzusatzes als transaktionsbezogene Pflicht	115
(c) Verletzung vertragsbezogener Interessen	116
ee) Unbeachtlichkeit des möglicherweise fehlenden Vertragsschlusses	116
ff) Unbeachtlichkeit der Haftung eines Dritten	116
gg) Zwischenergebnis	118
b) Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Rom II-VO	118
aa) Keine vertragsakzessorische Anknüpfung nach Art. 12 Abs. 1 Rom II-VO	118
bb) Deliktsähnliche Anknüpfung nach Art. 12 Abs. 2 Rom II-VO	120
(1) System der Anknüpfung nach Art. 12 Abs. 2 Rom II-VO	120
(2) Ort des Schadenseintritts im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. a) Rom II-VO	121
(a) Bestimmung des konkreten Schadens	121
(b) Anknüpfung bei reinen Vermögensschäden	122
(c) Zwischenergebnis	123
(3) Kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b) Rom II-VO	124
(4) Offensichtlich engere Verbindung zu dem Recht eines Staates im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. c) Rom II-VO	124
c) Ergebnis	124
5. Gesellschaftsstatut	125
a) Grundsätze der Anknüpfung nach dem Gesellschafts- statut	126
aa) Umfang des Gesellschaftsstatuts	126
bb) Anwendbares Recht nach dem Gesellschaftsstatut	126
b) Keine gesellschaftsrechtliche Qualifikation der Vertreter- haftung wegen unterlassener Offenlegung der Rechtsform	129

aa)	Ausgangspunkt: Rechtsformgebot als Teil des Gesellschaftsstatuts	129
bb)	Aber: Nicht alle Haftungstatbestände mit gesellschaftsrechtlichem Bezug als Gegenstand des Gesellschaftsstatuts	129
	(1) Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. d) Rom II-VO	129
	(2) Sinn und Zweck eines einheitlichen Gesellschaftsstatuts	130
	(3) Binnenrechtsvergleich: Differenzierte Behandlung von Gebot und Verstoßfolgen im Immaterialgüterrecht	130
cc)	Kein hinreichender Gesellschaftsbezug	131
	(1) Vertreter als Adressat der gesellschaftsrechtlichen Gebotsnorm	132
	(2) Keine Anknüpfung an die Organstellung; keine Verletzung spezifischer Organpflichten	132
	(3) Kein Rechtsverhältnis zur Gesellschaft	133
	(4) Abtrennbarkeit ohne Anpassungsprobleme	133
c)	Ergebnis	134
6.	Exkurs: Deliktische Anknüpfung	134
a)	Ausgangspunkt: Allgemeines Deliktsstatut	135
b)	Unlauterer Wettbewerb	135
aa)	Dogmatischer Gehalt von Art. 6 Rom II-VO: Wettbewerbsspezifische Konkretisierung des Erfolgsortes im Sinne von Art. 4 Rom II-VO	136
bb)	Bestimmung des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO	137
	(1) Keine Definition unlauteren Wettbewerbsverhaltens in der Rom II-Verordnung	137
	(2) Marktbezogenheit des Verhaltens als Grundvoraussetzung	138
	(3) Anlehnung an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken	141
	(4) Spürbare Beeinträchtigung	142
cc)	Keine Qualifikation der Vertreterhaftung als unlauteres Wettbewerbsverhalten	143
	(1) Firmenrechtliche Irreführung als grundsätzlich unlauteres Wettbewerbsverhalten	143
	(2) Fehlender Marktbezug der Vertreterhaftung	143
dd)	Fazit	144

(1) Keine Anknüpfung gemäß Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO	144
(2) Bestätigung der Anknüpfung als Verschulden bei Vertragsverhandlungen gemäß Art. 12 Rom II-VO	145
(3) Hypothetische Anknüpfung: Anwendung inländischen Rechts	145
7. Fazit	146
II. Anwendbarkeit der im materiellen Recht entwickelten Anforderungen an die Offenlegung durch Auslands- gesellschaften	147
E. Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit bei der Anwendung der Vertreterhaftung auf europäische Auslandsgesellschaften	
I. Grundsätzliche Erwägungen	151
1. Bedenken gegen eine Beschränkung der Niederlassungs- freiheit auf gesellschaftsrechtliche Regelungen im Schrifttum	151
2. Gründe gegen einen Vorbehalt der Niederlassungsfreiheit bei Anwendung nationalen Rechts gemäß dem europäischen Kollisionsrecht	152
II. Das EuGH-Urteil vom 10.12.2015 – C-594/14	153
III. Konsequenzen für die hiesige Betrachtung	154
IV. Ergebnis	155
F. Gesamtfazit	157
Zusammenfassung in Thesen	163
Literaturverzeichnis	171
Entscheidungsverzeichnis	187
A. Europäischer Gerichtshof	187
B. Deutsche Gerichte	187
I. Bundesverfassungsgericht	187
II. Bundesgerichtshof	187

III. Bayerisches Oberstes Landesgericht	188
IV. Oberlandesgerichte	188
V. Landgerichte	189
Stichwortverzeichnis	191

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
B2C	Business-to-Consumer
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BReg	Bundesregierung
Brüssel I- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drucksache	Bundestag-Drucksache
B.V.	Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Ch.	Chapter
c.i.c.	culpa in contrahendo
CNS	Konsultations- oder Anhörungsverfahren
COM	Commission
DB	Der Betrieb
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
d. h.	das heißt